

Information von öffentlichem Interesse  
Rechtliche Beurteilungen zu Interpellationen

**Thema**

Mündliche Anfrage betreffend Temperaturniveau in öffentlichen Verkehrsmitteln, Prüfung der Zulässigkeit

**Anfrage:**

Die Anfrage des Gemeinderates Michael Stumpf, BA (Klub der Wiener Freiheitlichen) an die amtsführende Stadträtin für Stadtentwicklung, Mobilität und Wiener Stadtwerke lautet: „In den Wintermonaten kommt es in U-Bahn- und Straßenbahngarnituren regelmäßig zu einer spürbaren Überheizung: Fahrgäste steigen mit dicken Jacken ein, Türen öffnen und schließen im Minutentakt, und dennoch sind die Innenräume oft so warm, dass viele ins Schwitzen geraten und sich an- und ausziehen müssen. Das mindert den Fahrkomfort, ist energieineffizient und führt zu vermeidbarer Belastung für die Fahrgäste. In welcher Art und Weise werden Sie sich als Eigentümervertreterin bei den Wiener Linien dafür einsetzen, um sicherzustellen, dass die Heizstrategie in U-Bahn-, Bus- und Straßenbahngarnituren für die Wintersaison auf ein konstant niedrigeres, komfortorientiertes Temperaturniveau umgestellt (anstatt hoher Spitzen) und diese einheitlich umgesetzt und sichergestellt wird?“

**Auskunftsstelle:**

Magistratsdirektion Geschäftsbereich Recht (MDR)

**Datum:**

November 2025

Zur der oben zitierten mündlichen Anfrage hat die MDR zur Entscheidungsfindung folgende Hinweise gegeben:

Gemäß § 15 Abs. 2 Z 1 und 2 der Wiener Stadtverfassung (WStV) hat jedes Gemeinderatsmitglied nach Maßgabe dieses Gesetzes und der vom Gemeinderat zu erlassenden Geschäftsordnung (§§ 31 ff GO-GR) das Recht der schriftlichen und mündlichen Anfrage an den\*die Bürgermeister\*in und die amtsführenden Stadträt\*innen. Das Fragerecht bezieht sich nur auf Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde, wozu sowohl Angelegenheiten der Hoheitsverwaltung als auch der Privatwirtschaftsverwaltung zählen.

Nicht umfasst ist jedoch die (privatwirtschaftliche) Tätigkeit ausgegliederter Rechtsträger mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Gemeinde beteiligt oder in deren Organen die Gemeinde vertreten ist, da in diesen Fällen keine Gemeindeverwaltung vorliegt. Eine Zurechnung zur Gemeinde wäre nur im Hinblick auf die Wahrnehmung von Eigentümer- bzw. Ingerenzrechten möglich, dies jedoch nur dann, wenn die hier angesprochenen Akte durch Organe der Gemeinde gesetzt werden.

Sofern diese Tätigkeiten ebenfalls durch ausgegliederte Rechtsträger erfolgen (z. B. im Rahmen einer Holding), können auch sie nicht zur Gemeindeverwaltung gezählt werden. Weiters muss der Gegenstand der Anfrage in die Verantwortung (Ingerenz) der\*des Befragten fallen. Anfragen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können daher nicht Gegenstand des Interpellationsrechts sein.

Gemäß § 33 Abs. 1 GO-GR sind hinsichtlich einer mündlichen Anfrage kurze Fragen aus dem Bereich der Gemeindeverwaltung in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zulässig, wobei gemäß § 33 Abs. 3 GO-GR über die Zulassung von Fragen die\*der Vorsitzende nach Anhörung der Präsidialkonferenz entscheidet. Die\*Der Vorsitzende hat die Nichtzulassung einer Frage in der Präsidialkonferenz mündlich zu begründen und darüber den Gemeinderat am Beginn der Sitzung zu informieren.

Diese Anfrage betrifft die operative Geschäftstätigkeit der selbstständigen Rechtsträgerin WIENER LINIEN GmbH & Co KG und nicht die Verwaltungstätigkeit der Stadt Wien. Zudem steht die WIENER LINIEN GmbH & CO KG nicht im Eigentum der Stadt Wien, sondern im Eigentum der WIENER STADTWERKE GmbH. Somit kommt auch die Wahrnehmung von Eigentümer- bzw. Ingerenzrechten an der WIENER LINIEN GmbH & Co KG nicht der Stadt Wien, sondern der WIENER STADTWERKE GmbH zu. Die Anfrage ist daher nicht vom Interpellationsrecht umfasst.